Anmerkungen für Juristen und von Rechtsfolgen Betroffene[1]

Szenario: Familienvater berichtet von Rechtsfolgen, weil sein Sohn irgendeine CD ins Internet gestellt habe, Sohn besitzt weder die Kenntnisse das zu tun, noch genannte CD und hat den beanstandeten Titel nachweislich (wir können auch gelöschte Daten wiederherstellen) nie besessen.

Wie kann das sein?
Schuld ist die in diesem Zusammenhang regelmäßig verwendete Formulierung:
„**Von Ihrem Anschluss wurde der urheberrechtlich geschützte Titel „Irgendein-Titel“ zum weltweiten Download bereitgestellt.“**
Diese Formulierung impliziert:

- Der Sohn habe diesen Titel auch jemals – zumindest in relevanten Teilen – besessen,
- ihn für einen Download aufbereitet
- und ihn wissentlich zum Download bereitgestellt um den Rest der Welt daran teilhaben lassen.

Alle Implikationen sind in den meisten Fällen falsch.
Präziser formuliert müsste der obige Satz heißen:
„**Von Ihrem Anschluss aus wurde versucht, eine, möglicherweise urheberrechtlich geschützte, Datei unbekannten Inhalts mit dem Namen „Irgendein-Titel“ downzuloaden.“**

Wieso?

- In der Regel wird man denjenigen, der einen Titel „ins Netz stellt“, nicht identifizieren können, denn
  - sein Angebot muss für die Verbreitung des Titels nur sehr kurze Zeit erfolgen (siehe „Wie funktioniert filesharing“, www.freise.it/p2p1.pdf),
  - die Daten erfordern eine entsprechende Aufbereitung, z.B. die bloße Kopie einer DVD und sogar ein „Image“ lassen sich nicht wieder auf eine DVD brennen und im DVD-Player abspielen, sind damit für die meisten Computernutzer unbrauchbar. Wer die Kenntnisse zur Aufbereitung besitzt, wird auch wissen, dass er seinen Anschluss mit nur ein paar Mausklicks anonymisieren kann.[2]

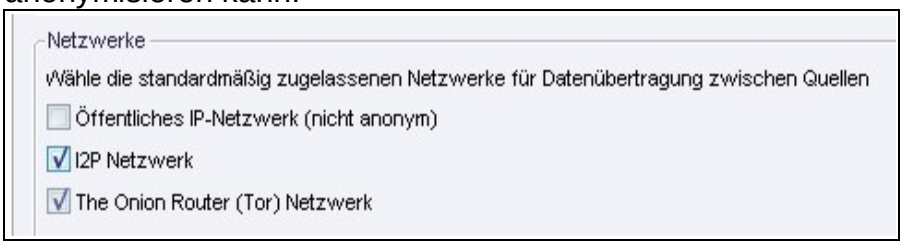

Ausschnitt aus der Konfiguration eines Clients. Nach nur drei Mausklicks ist die IP-Adresse des Benutzers nicht mehr identifizierbar.

- Umgekehrt kann man davon ausgehen, dass der obengenannte Sohn offenkundig gänzlich ahnungslos von der Funktion seiner Software war, sonst hätte man den

1 Hier soll keine Lanze für Filesharing gebrochen werden. Es bleibt dabei, Filesharing ist eine Plage! Dennoch ist der simplifizierende Umgang mit diesem Thema aus professioneller Sicht häufig unerträglich.
2 Anlässlich der chinesischen Zensur während der Olympischen Spiele wurden die anonymisierenden Tor-Server und ähnliche Technologien politisch gefördert. Eine Verbindung über dieses Netzwerk ist nicht nachzuverfolgen, der Ursprungs-Anschluss nicht ermittelbar.

Anschluss garnicht ermitteln können.

- Dieser wurde vielmehr Opfer der Regel:
  „**Jeder Interessent wird gleichzeitig zum Anbieter**."
  Er hat begonnen Fragmente der genannten Datei downzuloaden. Der filesharing-client hat sofort damit begonnen, die Weiterverteilung dieser Fragmente anzubieten.
- **Was wurde denn angeboten?** Das ist unklar. Nur wer selbst einen größeren Teil der Datei von einer Quelle downgeloaded hat, kann überprüfen, ob eine Datei auch wirklich enthält, was Ihr Name behauptet. „Fakes" (Dateien mit anderem Inhalt) sind häufig und werden systematisch genutzt, um kompromittierende oder verbotene Inhalte oder aber Schadprogramme zu verbreiten. Eine reiner (MD5-) Prüfsummen-Abgleich gilt zurecht nicht als ausreichend (LG Düsseldorf, 21.4.2008).
- **Wurden überhaupt relevante Inhalte angeboten?** Man muss nur ein filesharing-Programm (oder ein „eigenes" Programm, das die veröffentlichten wesentlichen Bestandteile des filesharing-codes beinhaltet) einsetzen und selbst sein Interesse an einer Datei anmelden, um Angaben über die Verbreitung und Anteile auf anderen Rechnern zu bekommen. Diese Information kann aber nur als unzuverlässig gelten. Soweit sie von einem Server stammt, ist das Zustandekommen unbekannt, in einigen Fällen vermutlich, in anderen sicher falsch („der tracker sieht...", siehe auch unten). Client-seitig versuchen manipulierte Clients bewusst falsche Informationen zu verbreiten. Darüber hinaus ist damit zu rechnen, dass selbst Rechner, die über den größten Teil der Partikel einer Datei verfügen, dennoch nichts enthalten voraus man beispielsweise auch nur ein paar Takte eines Musikstückes zusammen setzen könnte.

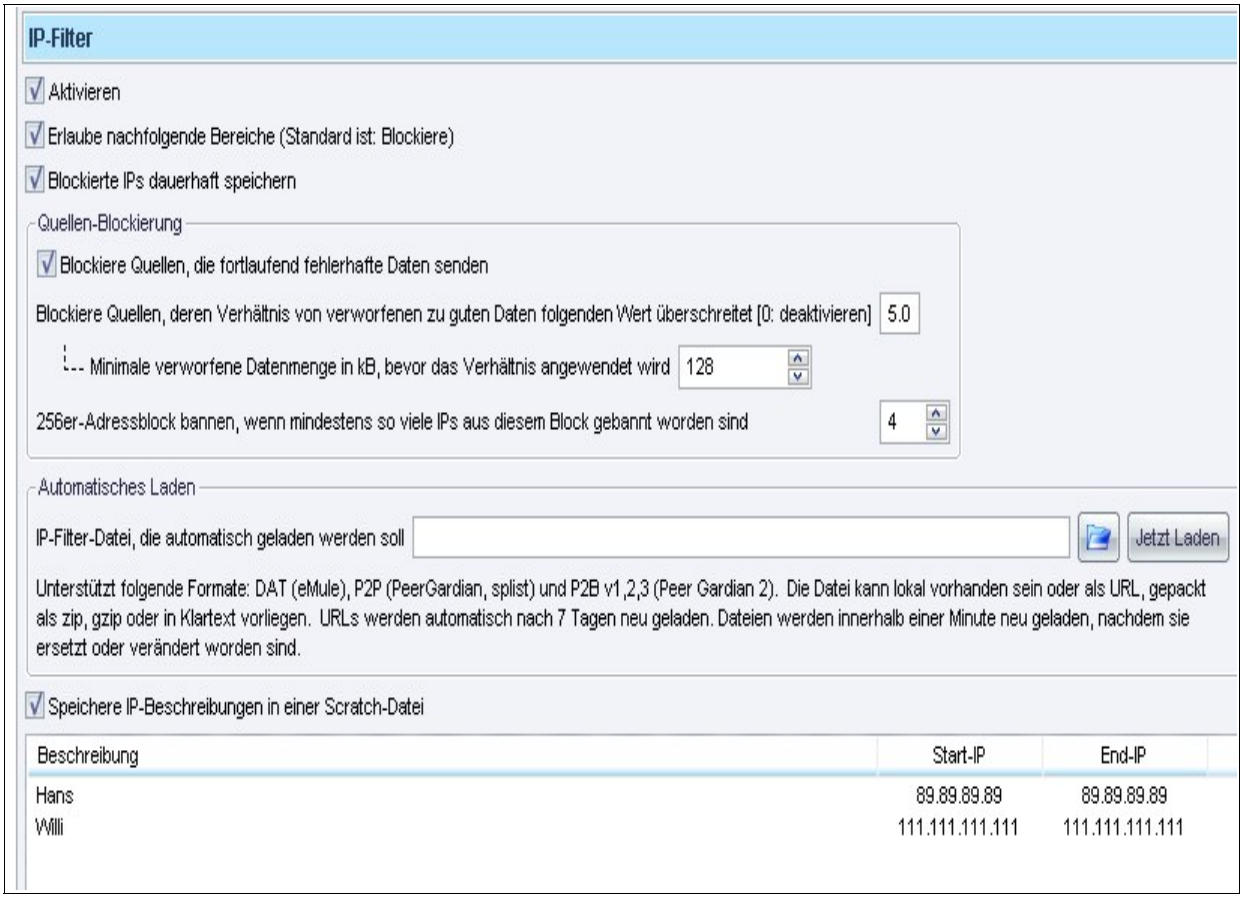

Client-Konfiguration : Weltweit sichtbares Angebot, aber Nutzungs-Beschränkung auf die Freunde Hans und Willi

- **Handelte es sich überhaupt um ein wirkliches oder nur um ein vorgebliches Angebot?** Manipulierte Clients verbreiten falsche Informationen über vorhandene und übertragene Daten. In anderen Fällen ist das „Angebot“ zwar „weltweit“ sichtbar, die Auslieferung aber aus technischen Gründen nicht möglich oder wie in obenstehendem Beispiel vom Anbieter auf die Freunde Hans und Willi beschränkt (und damit keine Urheberrechtsverletzung).
- **War die ermittelte IP tatsächlich aktiv** oder handelt es sich um eine Fehlinformation? Häufig dokumentiert sind Fälle, in denen das Netzwerk veraltete Informationen (z.B. eine IP die Tage zuvor für filesharing genutzt wurde) verbreitet und damit gänzlich unbeteiligte Anschlüsse erheblich stört.
- Betrachten wir unter dieser Perspektive diejenigen **Firmen, die Urheberrechtsverletzungen** ermitteln:
  Um die vier vorgenannten Fragen „Was überhaupt?“, „Relevanter Umfang?“, „Tatsächliche Auslieferung?“, „Richtige IP?“ beantworten zu können, muss der „Ermittler“ als Interessent, tatsächlicher Downloader und damit auch zumindest vorgeblich als Anbieter aufgetreten sein (s.o.). Damit ist nicht auszuschließen, dass er selbst durch sein Angebot die beanstandete und/oder weitere **Urheberrechtsverletzungen überhaupt erst provoziert** hat, indem der Sohn aus unserem Szenario das Angebot des „Ermittlers“ angenommen hat und dadurch erst selbst zum Anbieter gemacht wurde.
  Ist der „Ermittler“ nicht selbst als Anbieter aufgetreten, kann er kaum über entsprechende Antworten verfügen, sondern hat vermutlich lediglich fragwürdige Informationen über IP-Adressen aus dem Netzwerk abgegriffen und diese möglicherweise noch ein wenig technisch-dokumentarisch aufgehübscht.